

## **Merkblatt**

### **Anwendung der Submissionsbestimmungen auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau**

#### **1. Voraussetzung für die Unterstellung einer Einrichtung unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen**

Private Trägerschaften sind dem Submissionsrecht unterstellt, wenn ihre Objekte und Leistungen zu mehr als 50 % der Gesamtkosten vom Bund, den Kantonen, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subventioniert werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB; RB 720.1, i.V.m. § 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, GöB; RB 720.2). Unter den Ausdruck „subventioniert“ fallen sämtliche Geldleistungen oder geldwerten Leistungen eines Gemeinwesens, wobei die Ausrichtung dieser Leistungen von der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe abhängig gemacht wird.

Unerheblich ist, ob sich die Subventionierung auf die Objektkosten oder auf die Subventionierung der jährlichen Betriebskosten (über die ein Objekt indirekt finanziert wird) bezieht (Art. 8 Abs. 2 lit. b IVöB).

#### **2. Baubeiträge des Kantons**

Gemäss § 21 des Sozialhilfegesetzes kann der Kanton Beiträge an den Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige leisten. § 29i der Sozialhilfereordnung hält fest, dass sich der Kanton an den anrechenbaren Baukosten einer Einrichtung mit Leistungsvertrag im Umfang von 55 % beteiligt. In den Weisungen des Regierungsrates zum Richtprogramm für Bauten von Einrichtungen für Sonderschülerinnen und Sonderschüler sowie für erwachsene Menschen mit Behinderung vom 10. April 2012, in Kraft gesetzt am 1. Mai 2012, sind die Details geregelt.

#### **3. Höhe der Baubeiträge und Folgen für die Submission**

Nach § 29i der Sozialhilfereordnung sichert der Kanton den Einrichtungen Baubeiträge von 55 % der anrechenbaren Kosten zu. Beteiligt sich der Kanton an den Investitionskosten, so dass die öffentlichen Beiträge 50 % überschreiten, sind folglich Einrichtungen (Anstalten, Werkstätten, Wohnheime) den Submissionsbestimmungen unterworfen.

#### 4. Abklärungsschritte

1. Eine Einrichtung verfügt über wiederkehrende Betriebsbeiträge, welche zu mehr als 50 % mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.
  - ⇒ Die Submissionsbestimmungen des GöB, müssen für alle Beschaffungen, d.h. alle Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen berücksichtigt werden.
2. Eine Einrichtung verfügt über wiederkehrende Betriebsbeiträge, die zu weniger als 50 % mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, und das konkrete Beschaffungsvorhaben aber wird zu mehr als 50 % vom Gemeinwesen subventioniert.
  - ⇒ Die Submissionsbestimmungen des GöB, müssen für alle Beschaffungen, d.h. alle Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen berücksichtigt werden.
3. Eine Einrichtung verfügt über wiederkehrende Betriebsbeiträge, die zu weniger als 50 % mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, und das konkrete Beschaffungsvorhaben wird zu weniger als 50 % vom Gemeinwesen subventioniert.
  - ⇒ Die Submissionsbestimmungen gelangen nicht zur Anwendung.

#### 5. Massgebliche Schwellenwerte für die Vergabe von Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inkl. Architekten und Ingenieure):

1. **Freihändiges Verfahren:** Lieferaufträge unter Fr. 100'000.–; Dienstleistungsaufträge unter Fr. 150'000.– nach Rücksprache mit den Hochbauamt; Bauaufträge: Bauhauptgewerbe unter Fr. 300'000.–, Baunebengewerbe unter Fr. 150'000.–.
2. **Einladungsverfahren** (mindestens 3 Teilnehmer): Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter Fr. 250'000.–. Bei der Auswahl sind das Hochbauamt und das Sozialamt respektive das Amt für Volksschule einzubeziehen. Bauaufträge: Bauhauptgewerbe unter Fr. 500'000.– Baunebengewerbe unter Fr. 250'000.–.
3. **Offenes oder Selektives Verfahren:** Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab Fr. 250'000.–. Durchführung durch die Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt. Bauaufträge: Bauhauptgewerbe ab Fr. 500'000.–, Baunebengewerbe ab Fr. 250'000.–.